

Landeswahlkreis Nummer:	Bezirk:
Bundesland:	Regionalwahlkreis:

Stimmbezirk:

**Niederschrift
(am Tag nach der Wahl)**
für die Europawahl am 26. Mai 2019

über die Auswertung der eingelangten und abgegebenen Wahlkarten und über die Feststellung des Gesamtergebnisses im Stimmbezirk durch die Bezirkswahlbehörden

Beginn der Sitzung: 27. Mai 2019, Uhr

[Der spätestmögliche Beginn der Sitzung ist um 9.00 Uhr]

A

Anwesende Mitglieder der Bezirkswahlbehörde

Bezirkswahlleiterin oder Bezirkswahlleiter:
Bezirkswahlleiter-Stellvertreterin oder Bezirkswahlleiter-Stellvertreter:

Partei:	Beisitzerinnen, Beisitzer:	Anwesend von-bis	Ersatzbeisitzerinnen, Ersatzbeisitzer:	Anwesend von-bis

Nicht erschienen sind:

--

B

Vertrauenspersonen

Partei: **Anwesende Vertrauenspersonen:**

C

Akkreditierte Personen (Wahlbeobachterinnen, Wahlbeobachter, Begleitpersonen)

Namen der anwesenden oder anwesend gewesenen akkreditierten Personen:

--

D

Hilfspersonen

Anwesende Hilfspersonen:

--

E

Vor Ausfüllen der Niederschrift

Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter eröffnete die Wahlhandlung und informierte die Mitglieder der Bezirkswahlbehörde über die Bestimmungen der §§ 7 und 8 der Europawahlordnung (EuWO), BGBl. Nr. 117/1996, idF BGBl. I Nr. 32/2018, über die Beschlussfähigkeit der Wahlbehörde.

Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter stellte über die zur Sitzung ordnungsgemäß geladene Bezirkswahlbehörde fest:

- Die Bezirkswahlbehörde war zu Sitzungsbeginn beschlussfähig.*)
- Die Bezirkswahlbehörde war zu Sitzungsbeginn nicht beschlussfähig.*)

[Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so hat die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter gemäß § 8 Abs.1 EuWO die Amtshandlung – nach Möglichkeit unter Heranziehung von Vertrauensleuten aus den Parteien – selbstständig durchzuführen.]

F**)

Sofortmeldung betreffend Briefwahl-Wahlkarten

Anzahl der bis 26. Mai 2019, 17.00 Uhr, eingelangten und aus den Wahllokalen des Stimmbezirks vorliegenden, im Weg der Briefwahl verwendeten Wahlkarten

Gemäß § 70 Abs. 2 EuWO hatte die diesbezügliche Sofortmeldung unverzüglich auf die schnellste Art an die Landeswahlbehörde zu erfolgen.

Die Sofortmeldung erfolgte am 27. Mai 2019 mittels

an die Landeswahlbehörde.

G

Bereitlegen der erforderlichen Unterlagen

Die Niederschrift (Wahltag) samt Beilagen lag für die Vornahme von Eintragungen in die gegenständliche Niederschrift sowie in die dazugehörigen Tabellen (insbesondere das Stimmenprotokoll „Tag nach der Wahl“) bereit.

Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter hielt die Broschüre des Bundesministeriums für Inneres über die „Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln“ bereit.

*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

***) Diese Sofortmeldung kann entfallen, wenn in der vorangegangenen Sitzung der Bezirkswahlbehörde eine Sofortmeldung gemäß Punkt I (Niederschrift Wahltag) vorgenommen worden ist.

H

Beginn der Auswertung von zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten (Nichtigkeitsgründe laut Legende, Buchstaben A, B und C)

Die Bezirkswahlbehörde begann am 27. Mai 2019 um 9.00 Uhr mit der Auswertung der mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten. Die Auswertung erfolgte unter Beachtung des vom Bundesministerium für Inneres bereitgestellten Behelfs „Leitfaden für die Bezirkswahlbehörden und Landeswahlbehörden für die Europawahl am 26. Mai 2019“ in mehreren Arbeitsschritten.

Bereits vor Beginn des ersten Arbeitsschrittes befanden sich alle – noch verschlossenen – Wahlkarten im Raum der Amtshandlung oder allenfalls – wenn dies aufgrund der Menge der Wahlkarten nicht möglich war – in Räumlichkeiten, die sämtlichen Mitgliedern der Wahlbehörde zugänglich waren.

Für den Fall, dass Wahlkarten bereits im Zuge der Erfassung bei Einlangen in der Bezirkswahlbehörde nach bestimmten Nichtigkeitsgründen vorsortiert worden sind, wurden die Mitglieder der Wahlbehörde ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, jede einer Vorsortierung unterzogenen Wahlkarte hinsichtlich ihres Status („miteinzubeziehen“ oder „nichtig“) überprüfen zu können.

Sodann wurden die Wahlkarten von der Bezirkswahlbehörde – allenfalls unter Zuhilfenahme von Hilfspersonen endgültig, allenfalls auf der Basis einer Vorsortierung – nach nichtigen oder miteinzubeziehenden Wahlkarten sortiert. Die Sortierung erfolgte ausschließlich nach jenen Nichtigkeitsgründen, die ohne Aufschneiden der Wahlkarten erkennbar sind. Sie wurden geprüft:

- auf die Unversehrtheit des Verschlusses (Legende: Buchstabe B);
- auf das Vorliegen der eidesstattlichen Erklärung (Legende: Buchstabe A);
- ob die Wahlkarte spätestens am Wahltag, 17.00 Uhr, bei der Bezirkswahlbehörde eingelangt ist oder bis zu diesem Zeitpunkt in einem Wahllokal abgegeben wurde (Legende: Buchstabe C).

Wahlkarten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllt haben, wurden in der „Tabelle für die Erfassung der nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten“ mit dem jeweiligen Buchstaben der Legende erfasst.

Die „Gesamtaufstellung über die Anzahl der nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten nach Nichtigkeitsgründen“ wurde bei der Legende (Buchstaben: A, B und C) entsprechend ausgefüllt.

Bei Zweifelsfällen wurde nach einer anhand des Gesetzestextes durchgeführten Beratung eine förmliche Abstimmung über die Frage der Nichtigkeit oder Miteinbeziehbarkeit einer oder auch mehrerer gleichartig beschaffener Wahlkarten vorgenommen.

I

Öffnen der Wahlkarten, Fortsetzung der Auswertung (Nichtigkeitsgründe laut Legende, Buchstaben D, E, F und G), Anonymisieren der Wahlkuverts

Wahlkarten die nicht schon wegen der Nichtigkeitsgründe laut Legende (Buchstaben A, B und C) ausgesondert worden sind, wurden in der dafür vorgesehenen „Tabelle für die Erfassung der miteinzubeziehenden Wahlkarten“ erfasst.

Nachdem von keinem der Mitglieder der Wahlbehörde ein Einwand hinsichtlich der Miteinbeziehbarkeit oder Nichtigkeit von Wahlkarten mehr erhoben wurde, wurde mit dem nächsten Arbeitsschritt, dem Öffnen der Wahlkarten, begonnen.

Das Öffnen der Wahlkarten wurde von der Bezirkswahlbehörde, allenfalls unter Heranziehung einer oder auch mehrerer Maschinen und allenfalls unter Heranziehung von Hilfspersonen, vorgenommen. Nach dem Öffnen einer Wahlkarte wurde das darin befindliche beige-farbene Wahlkuvert entnommen und in ein hierfür vorbereitetes Behältnis (oder allenfalls auch in eines von mehreren vorbereiteten Behältnissen) gelegt. Dabei wurde jede einzelne Wahlkarte auf das Vorliegen von Nichtigkeitsgründen überprüft.

Wahlkarten, bei denen sich nach dem Öffnen im Sinn der Legende (Buchstaben D, E, F und G) herausstellte, dass

- kein Wahlkuvert enthalten war (dieser Nichtigkeitsgrund gilt auch für Wahlkarten, in denen ein Stimmzettel ohne Wahlkuvert enthalten ist; Legende: Buchstabe D),
- nur ein anderes oder mehrere andere als das beige-farbene Wahlkuvert enthalten war(en) (Legende: Buchstabe E),
- zwei oder mehrere beige-farbene Wahlkuverts enthalten waren (Legende: Buchstabe F),
- das Wahlkuvert beschriftet war (Legende: Buchstabe G),

wurden – gegebenenfalls mit den Wahlkuverts – wieder verschlossen und ebenfalls in der „Tabelle für die Erfassung der nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten“ mit dem jeweiligen Buchstaben der Legende (Buchstaben D, E, F und G) erfasst. Die „Tabelle für die Erfassung der miteinzubeziehenden Wahlkarten“ wurde entsprechend korrigiert.

Die „Gesamtaufstellung über die Anzahl der nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten nach Nichtigkeitsgründen“ wurde bei der Legende (Buchstaben D, E, F und G) entsprechend vervollständigt.

[Das Gesamtergebnis über die Anzahl der nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten samt den dazugehörigen Gründen für alle im Stimmbezirk eingelangten Wahlkarten ergibt sich aus der Summe der vollständig ausgefüllten „Gesamtaufstellung über die Anzahl der nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten nach Nichtigkeitsgründen“.]

Danach wurden alle im Behältnis befindlichen beige-farbenen Wahlkuverts gründlich gemischt.

Von den anwesenden Mitgliedern der Bezirkswahlbehörde – allenfalls unter Beiziehung von Hilfspersonal – wurden die beige-farbenen Wahlkuverts geöffnet, die amtlichen Stimmzettel entnommen und auf deren Gültigkeit unter Beachtung der Broschüre „Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln“ überprüft. Die für ungültig befundenen amtlichen Stimmzettel wurden mit einer fortlaufenden Nummer versehen.

Anschließend wurde anhand der für die Erfassung der Wahlkarten bereitgestellten Tabellen die Zahl der miteinzubeziehenden und der nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten von **Auslandsösterreicherinnen** oder **Auslandsösterreichern** festgestellt:

Zahl der miteinzubeziehenden Wahlkarten von
Auslandsösterreicherinnen oder Auslandsösterreichern:

Zahl der nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten von
Auslandsösterreicherinnen oder Auslandsösterreichern:

Summe:

J

Feststellung des Ergebnisses für die im Stimmbezirk mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen

Nach Ausfüllen des Stimmenprotokolls „Tag nach der Wahl“ wurde das Ergebnis der im Stimmbezirk mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen in nachstehende Tabelle eingetragen:

Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen		
Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen		
Summe der abgegebenen gültigen Stimmen		
Parteisummen	Österreichische Volkspartei	
	Sozialdemokratische Partei Österreichs	
	Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen	
	Die Grünen – Grüne Alternative	
	NEOS – Das Neue Europa	
	KPÖ Plus – European Left, offene Liste	
	EUROPA Jetzt – Initiative Johannes Voggenhuber	
	Summe:	

K

Feststellung des Ergebnisses für den Tag nach der Wahl

Sodann hatte die Bezirkswahlbehörde für den Bereich des Stimmbezirks die Wahlergebnisse der mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen mit den bisher ermittelten Wahlergebnissen zusammenzurechnen und das endgültige Gesamtergebnis im Stimmbezirk festzustellen.

Für den Tag nach der Wahl wurde folgendes Ergebnis festgestellt:

Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen		
Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen		
Summe der abgegebenen gültigen Stimmen		
Parteisummen	Österreichische Volkspartei	
	Sozialdemokratische Partei Österreichs	
	Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen	
	Die Grünen – Grüne Alternative	
	NEOS – Das Neue Europa	
	KPÖ Plus – European Left, offene Liste	
	EUROPA Jetzt – Initiative Johannes Voggenhuber	
	Summe:	

Es erfolgte unverzüglich auf die schnellste Art eine Sofortmeldung am
um Uhr mittels an die Landeswahlbehörde.

L

Detailübersicht über alle ungültigen Stimmen (Tag nach der Wahl)

Ungültige Stimmen	Anzahl
a) Leere beige-farbene Wahlkuverts (ohne Stimmzettel)	
b) Ungültige Stimmzettel, insgesamt	
Summe aus a) und b)	

Begründung zu den ungültigen Stimmen:

M

Ermittlung der mittels Briefwahl abgegebenen Vorzugsstimmen, Ausfüllen der Vorzugsstimmenprotokolle

Für die Ermittlung der Vorzugsstimmen wurden die gültigen Stimmzettel – für jede Partei separat – in „Stimmzettel mit Vorzugsstimmen“ und „Stimmzettel ohne Vorzugsstimmen“ getrennt. Die Auswertung der Vorzugsstimmen erfolgte in der Reihenfolge, wie die Parteien in der Ergebnistabelle dieser Niederschrift aufscheinen.

Die Ermittlung der Vorzugsstimmen ging wie folgt vor sich:

- a) die mit Vorzugsstimmen versehenen gültigen Stimmzettel (sei es durch Bezeichnung, sei es durch Angabe der Reihungsnummer einer Bewerberin oder eines Bewerbers) für die an erster Stelle in der Ergebnistabelle stehende Partei wurden bereitgelegt. Die Stimmzettel der nächsten Partei wurden erst bearbeitet, wenn die Stimmzettel der vorhergehenden Partei wieder weggelegt worden waren;
- b) für die Ermittlung der zur Vergabe gelangenden Vorzugsstimmen wurden die Vorzugsstimmenprotokolle gleichzeitig als Strichliste für die Auswertung der Vorzugsstimmen verwendet;
- c) die auf jedem gültigen Stimmzettel vermerkte Vorzugsstimme wurde nunmehr durch Übertragen von den Strichlisten in das jeweilige Vorzugsstimmenprotokoll durch Eintragen festgehalten.

N

Ermittlung der Vorzugsstimmen

Anschließend hatte die Bezirkswahlbehörde aufgrund der ihr vorliegenden Vorzugsstimmenprotokolle der Gemeinden sowie aufgrund der Vorzugsstimmenprotokolle mit ausgewerteten Vorzugsstimmen der Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler für jede Bewerberin oder jeden Bewerber auf der Parteiliste des veröffentlichten Wahlvorschlages die auf sie oder ihn entfallenden Vorzugsstimmen zu ermitteln, für den Bereich des Stimmbezirks in Vorzugsstimmenprotokollen festzuhalten und die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenden Vorzugsstimmen unverzüglich, auf die schnellste Art, der Landeswahlbehörde bekanntzugeben (Sofortmeldung).

Die Sofortmeldung wurde am 27. Mai 2019 mittels an die Landeswahlbehörde übermittelt.

O

Dokumentation über die am Wahltag abgegebenen Wahlkarten getrennt nach Stimmbezirken

Die Bezirkswahlbehörde vervollständigte die Aufstellung „Am Wahltag abgegebene Wahlkarten (Briefwahl)“. Die Anzahl wurde für jeden Stimmbezirk getrennt in die Aufstellung eingetragen.

[Die Aufstellung ist eine selbstrechnende MS-Excel-Tabelle, herunterladbar über „www.bmi.gv.at/wahlen/drucksorten“]

P

Unterfertigung der Niederschrift, Übermittlung des Wahlakts an die zuständige Landeswahlbehörde

Die vorliegende Niederschrift wurde hierauf

- von allen anwesenden Mitgliedern der Bezirkswahlbehörde unterfertigt. *)
- von allen anwesenden Mitgliedern der Bezirkswahlbehörde unterfertigt, mit Ausnahme von *):

Namen der Mitglieder:

Nicht unterfertigt, weil:

Der mit allen Unterlagen zusammengestellte Wahlakt wurde verschlossen und in einem versiegelten Umschlag umgehend an die zuständige Landeswahlbehörde übermittelt.

Die Sitzung war um Uhr beendet.

Ort:	Datum: 27. Mai 2019
Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter:	Die Bezirkswahlleiter-Stellvertreterin oder der Bezirkswahlleiter-Stellvertreter:
Die Beisitzerinnen und Beisitzer:	Die Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer:

*) Zutreffendes bitte ankreuzen.